

Repetitorium Familien- und Erbrecht  
Vorlesung am 22.06.2012

## Gesetzliche Erbfolge (2)/ Testamentarische Erbfolge (1)

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44701>

## Familien- und Erbrecht (6)

### Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten

- §§ 1371 und 1931 BGB wurden bereits behandelt!
  - Wählt der Ehegatte den Zugewinnausgleich nach § 1378 BGB und den „kleinen Pflichtteil“, so muss die Zugewinnforderung vor Berechnung des Pflichtteils vom Nachlass abgezogen werden.
    - Bsp.: Familie mit 1 Kind. Endvermögen = Zugewinn des Verstorbenen = € 100.000,-. Kein Zugewinn des anderen Gatten. Zugewinnforderung: € 50.000,-. Kleiner Pflichtteil: 50.000,- / 8 = € 6.250,-.
  - Berechnungsprobleme im Fall der §§ 1931 Abs. 1 S. 2, 1926 Abs. 3 BGB.
    - Bsp.: Nächste Angehörige sind Ehegatte, Großvater und Tante. Nach § 1931 Abs. 1 S. 1 BGB erhält Ehegatte ½ der Erbschaft, nach § 1926 Abs. 1 S. 2 IVm § 1926 Abs. 3 ein weiteres Viertel.
    - H. M.: Zunächst wird der Erbteil des Ehegatten nach § 1371 um ein Viertel erhöht, dann wird das verbleibende Viertel zw. Großvater und Ehegatte geteilt. Damit erhält der Ehegatte 7/8 und der Großvater 1/8.
    - Rechnet man anders, dann erhält der Ehegatte zunächst ½ nach § 1931 Abs. 1 S. 1, dann ¼ nach § 1931 Abs. 1 S. 2 und schließlich ¼ nach § 1371 BGB; damit wäre er Alleinerbe!

Prof. Dr. Th. RUFNER

Sommer 2012

2

## Familien- und Erbrecht (6)

### Voraussetzungen der Testamentserrichtung

- Testierfähigkeit (§ 2229 BGB).
  - Mindestalter: 16 Jahre (Abs. 1).
  - Keine Geisteskrankheit (Abs. 4). → Betreuung unschädlich, vgl. § 1903 Abs. 2 BGB.
- Höchstpersönliche Errichtung, §§ 2064 f.
  - Keine Errichtung durch Stellvertreter.
  - Keine Überlassung der Erbeinsetzung an Dritte. → Für Vermächnisse vgl. § 2151 BGB.
- Bedingte Erbeinsetzung ist möglich.
  - Auch Potestativbedingungen sind zulässig.

Prof. Dr. Th. RUFNER

Sommer 2012

3

## Familien- und Erbrecht (6)

### Fall (KG, NJW-RR 1999, 157)

Der Schriftsteller E hinterlässt das folgende Testament: „Erbberechtigten sollen die sein, die meinen letzten Willen vollstrecken: Meine Haut soll ... abgezogen, konserviert und auf einen Rahmen aufgespannt werden; und publiziert meine Bücher“.

X legt Belege dafür vor, dass er für die Konservierung der tätowierten Haut des E in der gewünschten Weise und für die Publikation der Bücher des E gesorgt hat, und beantragt die Erteilung eines Erbscheins.

Prof. Dr. Th. RUFNER

Sommer 2012

4

## Familien- und Erbrecht (6)

### Lösung

Der Erbschein ist zu erteilen, wenn X Erbe des E ist (§ 2353 BGB).

- Einsetzung eines Erben unter Potestativbedingung ist möglich.
- Aber: § 2065 Abs. 2 BGB muss beachtet werden!
  - Hier wird die Entscheidung über den Erben dem überlassenen, der die vorgeschriebenen Handlungen vornimmt..
- Ergebnis: Die Erbeinsetzung ist unwirksam; es wird kein Erbschein erteilt.

Prof. Dr. Th. RUFNER

Sommer 2012

5

## Familien- und Erbrecht (6)

### Testamentsformen

- Ordentliche Testamentsformen:
  - Eigenhändiges Testament, § 2247 BGB (= holographisches Testament).
    - Notwendig: Eigenhändige Niederschrift und Unterschrift mit **Testierwillen**.
  - Notarielles Testament, § 2232 BGB.
- Nottestamente
  - Bürgermeistertestament (§ 2249 BGB).
  - Dreizeugentestament (§ 2250 BGB).
  - Seetestament (§ 2251 BGB).

Prof. Dr. Th. RUFNER

Sommer 2012

6

## Familien- und Erbrecht (6)

**Fall (*Ex parte Maurice*, 1995 (2) SA 713 (C))**

E  bersendet seinem Hausanwalt einen handgeschriebenen Brief, der eine Reihe von letztwilligen Verf gungen enthlt. Am Schluss stehen die Worte:

„Lieber Bernd, bitte bring diesen Text in die richtige Form, mach eine Reinschrift im Juristenjargon, damit ich mein Testament fertig machen kann“. Am Ende steht die eigenhndige Unterschrift des E. Der Anwalt fertigt einen Testamentsentwurf und  bersendet ihn an E. e stirbt, bevor er ein formg ltiges Testament auf der Basis des Entwurfs errichten kann.

Prof. Dr. Th. R fner

Sommer 2012

7

## Familien- und Erbrecht (6)

**L sung**

- Die Formalitten des § 2247 BGB sind eingehalten, aber es fehlt der Testierwille
  - Der Brief ist erkennbar nur ein Entwurf.

Prof. Dr. Th. R fner

Sommer 2012

8

## Familien- und Erbrecht (6)

**Der Widerruf von Testamenten**

- Das Testament wird widerrufen
  - durch neues Testament (§ 2254 BGB).
  - durch Zerst rung oder Vernderung der Testamentsurkunde (§ 2255 BGB).
    - Widerrufswille wird vermutet, wenn Zerst rung durch den Erblasser feststeht.
  - Durch R cknahme aus der amtlichen Verwahrung, § 2256 BGB.
- Widerruf kann u.U. widerrufen werden.

Prof. Dr. Th. R fner

Sommer 2012

9

## Familien- und Erbrecht (6)

**Unwirksamkeit von Testamenten**

- Bei Versto  gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB).
  - Bsp.: § 14 HeimG, in RLP jetzt ersetzt durch § 11 des Landesgesetzes  ber Wohnformen und Teilhabe. Verbot f r Trger und Beschftigte von Heimen, sich von den Bewohnern Leistungen  ber das vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewhren zu lassen. → erfsst nach h. M. auch erbrechtliche Zuwendungen.
- Bei Sittenwidrigkeit, § 138 BGB.
  - Fr her beliebtes Beispiel: „Mtressentestament“.
  - Behindertentestament.
  - Problem: Zeitpunkt des Sittenwidrigkeitsurteils.
    - (wohl) h.M.: zumindest bei Vernderung der sittlichen Mstbe ist im Hinblick auf Verf gungen von Todes wegen der Zeitpunkt des Erbfalls ma geblich.

Prof. Dr. Th. R fner

Sommer 2012

10

## Familien- und Erbrecht (6)

**Die Anfechtung von Testamenten**

- §§ 119 ff. gelten nicht!
  - Anfechtung nicht durch den Erklrenden, sondern durch die nach § 2080 BGB berechtigten Dritten.
- Sonderregelung in §§ 2078 f. BGB.
  - Nach § 2078 Abs. 2 BGB berechtigt auch der Motivirrtum zur Anfechtung.
  - § 2979 BGB gesetzlich vermuteter Motivirrtum.

Prof. Dr. Th. R fner

Sommer 2012

11

Repetitorium Familien- und Erbrecht  
Vorlesung am 25.06.2012

**Pflichtteilsrecht / Erbvertrag****Prof. Dr. Thomas R fner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44701>